GEMEINDE REICHENAU

Örtliche Bauvorschriften für die Insel Reichenau, 2. Änderung

---

Die am 23.10.2023 beschlossenen und durch Satzung vom 09.09.2024 geänderten „Örtlichen Bauvorschriften für die Insel Reichenau“ werden folgendermaßen geändert:

§ 1

Nr. 1.8. ÖBV wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

„Durch die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird die Nutzung erneuerbarer Energien nicht berührt. Soweit die Anforderungen nach Nr. 1 einer solchen Nutzung entgegenstehen, kommen sie nicht zur Anwendung.“

§ 2

Es wird folgende neue Nr. 2.5. aufgenommen:

„Durch die Anforderungen an die Einfriedungen wird die Nutzung erneuerbarer Energien nicht berührt. Soweit die Anforderungen nach Nr. 2 einer solchen Nutzung entgegenstehen, kommen sie nicht zur Anwendung.“

§ 3

Nr. 3.6. wird aufgehoben.

§ 4

Es wird folgende neue Nr. 3.8. aufgenommen:

„Durch die Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen wird die Nutzung erneuerbarer Energien nicht berührt. Soweit die Anforderungen nach Nr. 3 einer solchen Nutzung entgegenstehen, kommen sie nicht zur Anwendung.“

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reichenau, den 22.9.2025

GEMEINDE 6 REICHENAU

Dr. Wolfgang Zoll, Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 25.9.2025

Gemeinde Reichenau
2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für die Insel Reichenau

Begründung

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 15.09.2025 die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Diese Änderung betrifft Neuregelungen zu erneuerbaren Energien.

§ 74 Abs. 1 S. 2 und 3 LBO n.F. enthalten geänderte Vorgaben für die Zulassung der Nutzung erneuerbarer Energien. In § 74 Abs. 1 S. 2 LBO wurde das Wort „grundsätzlich" gestrichen, wodurch die Regelung verschärft wurde. Gestaltungsanforderungen auf bauordnungsrechtlicher Ermächtigungsgrundlage werden damit künftig nur noch zulässig sein, wenn sie die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen. Die Neuregelung in § 74 Abs. 1 S. 3 LBO beinhaltet eine Verfallsregelung für bereits bestehende Satzungen nach § 74 LBO, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO lässt ohnehin Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 der LBO oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zur Nutzung erneuerbarer Energien zu. Diese Regelung ist auch auf örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO anwendbar, weshalb im Einzelfall auch Abweichungen etwa für Fotovoltaikanlagen zuzulassen sind. Diese Abweichungen setzen zwar die Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen voraus, was bei erneuerbaren Energien aber aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben zu bejahen sein dürfte. Die durch § 74 Abs. 1 S. 2 und 3 LBO n.F. vorgeschriebene Zulassung erneuerbarer Energien dürfte dadurch bereits hinreichend abgedeckt sein.

Mit Blick auf die neue Verfallsregelung sollen die Örtlichen Bauvorschriften aber vorsorglich um Regelungen ergänzt werden, die den Anforderungen der LBO Rechnung tragen. Daher werden die eindeutig widersprechenden Vorschriften der ÖBV aufgehoben und eine allgemeine Auffangklausel zur Zulassung erneuerbarer Energien aufgenommen.

Reichenau, den 22.09.2025

GEMEINDE 6 REICHENAU